

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baden geographisch und malerisch beschrieben

Heunisch, A. I. V.

Stuttgart, 1838

III. Der Staat

[urn:nbn:de:bsz:31-329963](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-329963)

III. Der Staat.

1. Staatsverfassung.

Baden ist ein erbliches Großherzogthum, das einen Theil des deutschen Bundes ausmacht, und darinnen die siebente Stimme einnimmt, im Plenum aber drei Stimmen erhalten hat. Nach der Konstitution vom 22. August 1818, die das Fundamentalgesetz des Staates ausmacht, bilden alle organische Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, einen Theil des badischen Staatsrechts, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, sobald sie von dem Staatsoberhaupt bekannt gemacht sind. Bei Streitigkeiten, die sich zwischen den Ständen und der Regierung erheben, entscheidet das (1835) errichtete Bundes-Schiedsgericht.

I. Verfassungsurkunde. *)

a) Von dem Großherzog und der Regierung im Allgemeinen.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen. Die Regierungsfolge ist, nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, nach dem Rechte der Erstgeburt in gerader, absteigender, männlicher Linie erblich. Nach Erlöschen des Mannesstammes tritt die weibliche Linie ein. Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverleßlich. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

b) Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet. Die großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. — Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben bleiben aufgehoben. — Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. — Alle Ausländer, denen der Großherzog ein Staatsamt konferirt, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat. — Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahme keine Ausnahme der Militärdienstpflicht. — Für die bereits für ablöslich erklärten

*) Es versteht sich, daß hier nur das Wesentlichste der Verfassungsurkunde aufgenommen ist.

Grundlasten und Dienstpflichten, und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Bezugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen. — Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung. — Die Gerichte sind unabhängig innerhalb den Gränzen ihrer Kompetenz. — Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsfachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. — Der großherzogliche Fiskus nimmt in allen, aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten. — Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung. Niemand darf in Kriminalfachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. — Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet, und länger als 48 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn. — Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen. — Alle Vermögens-Konfiskationen sollen abgeschafft werden. — Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden. — Jeder Landesbewohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes. — Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich. — Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden. — Die Dotation der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben. — Jede von Seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich. — Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung. — Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie das Gesetz vom 22. August 1818 festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt. — Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkassen und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen und unter den Schutze der Verfassung gestellt seyn.

c) Bestimmungen über die Ständeversammlung und deren Wirksamkeit.

Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und löst sie auf. Durch die Auflösung verlieren die Mitglieder ihre Eigenschaft. Der Großherzog bestätigt die Wahl der Präsidenten der Kammer. — Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden. — Nur in eigener Person kann das Stimmrecht ausgeübt werden. — Die Abgeordneten dürfen von ihren Wahlbezirken keine Instruktion annehmen. — Kein Ständeglied darf während der Versammlung ohne Erlaubniß der Kammer verhaftet werden. — Die Stände können sich nur mit Gegenständen beschäftigen, welche zu ihrer Berathschlagung geeignet sind. — Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben, kein Anlehen gültig gemacht und keine Domainen veräußert werden. — Das Auslagsgesetz wird in der Regel auf zwei Jahre gegeben. — Die Civilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht, und ohne Bewilligung des Großherzogs nicht gemindert werden. — Ohne Zustimmung der Stände kann kein bestehendes Gesetz aufgehoben und kein neues gemacht werden. — Die Kammern haben

das Recht der Vorstellung und Beschwerde. — Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich.

d) Die Eintheilung der Stände in Kammern.

Die Landstände des Großherzogthums sind in zwei Kammern getheilt.

Die erste Kammer besteht:

1) Aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses. 2) Aus den Häuptern der standesherrlichen Familien. 3) Aus dem katholischen Landesbischoffe und dem lutherischen Prälaten. 4) Aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels. 5) Aus 2 Abgeordneten der Landesuniversitäten. 6) Aus 8 Mitgliedern, die der Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand auf Geburt zu ernennen das Recht hat. — Adelige Familienhäupter, die ein nach Erstgeburtsrecht vererbliches Gut von 300.000 fl. Werth besitzen, können zu erblichen Landständen ernannt werden.

Die zweite Kammer besteht:

1) Aus 22 Abgeordneten der Städte Ueberlingen 1, Konstanz 1, Freiburg 2, Lahr 2, Offenburg 1, Rastatt 1, Baden 1, Karlsruhe 3, Durlach 1, Pforzheim 2, Bruchsal 1, Mannheim 3, Heidelberg 2 und Wertheim 1. — 2) Aus den Abgeordneten der 41 Wahlbezirke der Aemter.

e) Wahl der Abgeordneten.

Die erwählten Deputirten der ersten Kammer müssen das 25ste, die der zweiten das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und zu einer der drei christlichen Religionen gehören. Die Glieder der zweiten Kammer müssen wenigstens mit einem Kapital von 10.000 fl. im Steuerkataster eingetragen seyn, oder neben Entrichtung irgend einer direkten Steuer entweder eine von Stammgütern herrührende lebenslängliche Rente von 1500 fl., oder als Staats- oder Kirchendiener einen Gehalt von 1500 fl. beziehen, und von Wahlmännern gewählt werden, bei deren Ernennung jeder stimmbererechtigt ist, der im Wahlbezirk als Bürger angesehen ist oder ein öffentliches Amt bekleidet. Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 8 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre erneuert sich die Kammer zu $\frac{1}{4}$, die Abgeordneten der Grundherrschaft werden auf 8 Jahre ernannt und tritt alle 4 Jahre die Hälfte aus. Alle Ausretenden sind wieder wählbar.

f) Wahlbezirke.

Jeder Ort, der sein eigenes Gericht hat, und wenigstens 250 Seelen zählt, bildet einen Wahlbezirk und ernennt einen Wahlmann. Größere Orte, die wenigstens 750 Einwohner zählen, wählen je auf 500 Seelen einen, und auf den Rest, in sofern er 250 erreicht, einen weiteren Wahlmann. In den 14 Städten, welche eigene Deputirte erwählen, wird auf 500 Einwohner ein Wahlmann, und wenn der Rest 150 erreicht, ein weiterer ernannt. Wegen der grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer ist das Land in zwei Bezirke abgetheilt, welche durch die Murg geschieden werden. Jeder dieser Bezirke wählt 4 Abgeordnete.

II. Konstitutionsmäßige Rechtsverhältnisse einzelner Stände.

a) Standesherrn *).

Die Standesherrn bilden die privilegirteste Klasse im Großherzogthum. Sie haben das Recht der Ebenbürtigkeit, ihre bestehenden Familienverträge werden aufrecht er-

*) Zu den standesherrlichen Familien gehören die fürstlichen Häuser: der Markgrafen von Baden, Fürstenberg, Leiningen, Löwenstein, Wertheim, Rosenberg und Freudenberg, Salm-Krauthaim, von der Lanen; sodann die gräflichen Häuser Leiningen-Neudenu und Leiningen-Billigheim.

halten, führen ihre Titel und Wappen fort, können in jedem deutschen Bundesstaat ihren Aufenthalt und Kriegsdienste nehmen, sind von der Militärpflicht befreit, können ein eigenes Trabantenkor von 25 bis 30 Mann in ihrem Wohnorte aufstellen, besitzen die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, die Ortspolizei, die Aufsicht über Kirchen- und Schulwesen, milde Stiftungen, Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei. Es bleiben die hergebrachten Ehrenrechte des Trauergeläuts und des Kirchengeläuts, alle Einkünfte von ihren Domainen, Gütern, Schäfereien und Erblichen; alle bisher bezogenen Zehente, Bodenzinse, Leibschilling, haben für sich und ihre Familien einen befreiten Gerichtsstand, dagegen haben dieselben zu allen konstitutionsmäßig ausgeschriebenen und außerordentlichen Staatssteuern von allen ihren Häusern, Gütern, Gewerben und Grundgefallen zu den Kriegssteuern und Lasten, Lieferungen und Einquartierungen beizutragen.

b) Der Grundherrn *).

Die Grundherrn haben auf die Gerichtsbarkeit in erster Instanz verzichtet, dagegen steht ihnen der befreite Gerichtsstand zu; ihre bestehenden Familienverträge werden aufrecht erhalten; sie können ihre liquiden Gefälle ereksutorisch betreiben, haben das Recht der niederen Polizei im Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zugehörden auszuüben; können den Vogtsgerichten, der Rechnungsabhör der Gemeindeheiligen u. in ihren Gemeinden bewohnen; aus drei von der Gemeinde gewählten Kandidaten als Ortsvorstand einen in Vorschlag bringen; können den Forstfrevelgerichten bewohnen und beziehen die Frevelstrafen nach hergebrachtem Beizstand; Forst- und Jagdpolizei in ihren Waldungen steht ihnen zu, sowie das Patronatrecht für Pfarreien und Schulen.

c) Der Staats- und Militärdiener.

Das Verfassungsrecht der Staats- und Militärdiener bestimmen die Edikte vom 5. Februar 1819 und 31. Dezember 1831. Alle Civil- und Militärdienste sind nach fünfjähriger Dienstzeit unwiderruflich. Die Zuruheetzung kann nur unter Bewilligung des bestimmten Ruhegehalts, eine Entlassung im administrativen Wege nur wegen eigener Schuld des Dieners, eine Dienstentsetzung nur durch richterlichen Spruch ge-

*) Zu den Grundherrn gehören die ehemaligen unmittelbaren Reichsritter und der landfäsige Adel in der Pfalz und im Breisgau. Es gehören hiezu nach dem Verzeichniß im Regierungsblatte vom 13. Januar 1835, No. III, die ihren Wohnsitz im Lande haben.

A. Unterhalb der Murg.

Fhrn. v. Adelsheim (5). Fhrn. v. Berlichingen (2). Fhrn. v. Bettendorf. Fhrn. v. Degenfeld (3). Graf. v. Degenfeld-Schomburg. Fhrn. v. Fick (4). Fhrn. v. Gemmingen (8). Fhrn. Göler v. Ravensburg (11). Graf. v. Helmstadt. Fhr. v. Hundheim. Graf. v. Ingelheim. v. Kettner. Fhr. v. Laroche-Starkenfels-Bulte. Fhr. v. Leoprechting. Fhr. v. Leutrum. Fhr. v. Menzingen. Fhr. v. Racknis. Fhrn. Rüd v. Cöllenberg-Eberstadt (2). Fhrn. Rüd v. Cöllenberg-Bödighelm (3). Fhr. Sparre v. Kronenberg, genannt v. Bettendorf. Fhrn. v. Andre (2). Fhr. Schilling v. Kannstadt. v. Schmitz-Auerbach. Fhr. Uerkull-Gülenband. Fhr. v. Benningen. Fhr. v. Gemmingen-Müner. Graf. v. Waldkirch. Graf. v. Wieser. Fhr. v. Zobel-Sibelsstadt-Darstadt.

B. Oberhalb der Murg.

Fhrn. Andlau-Birsel (3). v. Andlau-Homburg. Fhrn. v. Bertheim (2). Fhr. v. Berstett. Fhrn. v. Bobmann (2). Fhr. v. Buol auf Mühlingen. Fhrn. v. Hocklin (3). Fhr. v. Holschweil. Fhr. v. Brandenstein. Graf. v. Enzenberg. Fhrn. v. Fahrenberg (2). Fhr. v. Falkenstein. Fhr. v. Ganling zu Altheim. Fhrn. v. Girardi (2). Fhr. v. Gleichenstein. Graf. v. Hennin. Fhrn. v. Hornstein (2). Graf. v. Kageneck (5). Fhr. v. Landenberg. Fhrn. v. Neuenstein (3). Fhr. v. Neveu. Fhr. v. Nied. Fhr. v. Rink. Fhr. v. Reischach. Fhrn. v. Roffenbach (2). Fhrn. v. Röder (4). Fhrn. v. Rottberg (4). Fhrn. v. Schauenburg (4). Graf. Schenk v. Kastell. Fhr. Roth v. Schreckenstein. Fhrn. v. Schonau (2). Fhr. v. Seidenack. Fhrn. v. Türlheim (2). Fhr. v. Ulm. Graf. v. Waldner. Fhr. v. Wessenberg. Fhrn. v. Wittenbach (2). Fhr. v. Zweser.

schehen. — Der Staatsdiener kann jedoch, aber ohne Ansprüche auf Ruhegehalt, den Dienst aufkünden. Für Diener = Wittwen und Waisen sorgt der Staat durch Pensionszuschuß zum Wittwengehalt.

2. Staatsregierung.

I. Von dem Großherzoge.

Dem Großherzoge kommen alle Rechte und Ehren der königlichen Würde zu. Sein Titel lautet: R. R. Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Das Wappen hat im Felde rechts oben einen schrägrechten, goldenen Balken im purpurnen Felde, als Wappenzeichen des ganzen souveränen Staates, und links unten einen goldenen, streitfertigen, linksgehenden Löwen mit ausgeschlagener Zunge, als Wappenzeichen der zähringischen Abstammung, auf dem die Krone ruht, aus der, um das Schild hängend, die Kette des Hausordens der Treue mit unten hängenden Insignien hervorgeht. Die Civiliste des Großherzogs besteht für die Dauer der jetzigen Regierung in jährlichen 650.000 fl., und der zu Benutzung der zur Hofhaushaltung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte. Die Regierungsnachfolge ist nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. October 1817 bestimmt.

II. Von den Landständen.

Wie bei der Verfassungsurkunde nachgewiesen worden ist, bestehen zwei Kammern, die erste, welche aus dem hohen Adel, den Standes- und Grundherren etc., die zweite, welche aus von dem Volke gewählten Vertretern besteht. — Sie theilen das Recht der Gesetzgebung und der Besteuerung mit der Staatsregierung.

III. Das Staatsministerium

ist die höchste vollziehende und berathende Stelle des Landes. Den Vorsitz führt der Großherzog; zu seinem Geschäftskreis gehören alle Verfassungs-, Gesetzgebungs- und wichtige Bundes-Angelegenheiten, Verhandlungen mit den Landständen etc. Es besteht aus den Ministern und Ministerial = Chefs.

3. Staatsverwaltung.

A. Behörden.

I. Das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

welches für nicht zur kollegialen Berathung geeignete Gegenstände eine besondere diplomatische Sektion hat, besorgt die Angelegenheiten für das großherzogliche Haus und die Geschäfte mit dem Auslande. Die Ober-Postdirektion untersteht diesem Ministerium, welche die Generalpostkasse, die Postrevision, Postinspektion, 13 Postämter und 87 Posthaltereien zu leiten hat. Auch das Nationaltheater in Mannheim ist diesem Ministerium untergeordnet.

II. Ministerium der Justiz.

In seinen Wirkungskreis gehört die Oberaufsicht aller Landesgerichte, ebenso über Civil- und Kriminal-Justiz, obere Leitung der Gerichtspolizei und der willkürlichen Gerichtsbarkeit. Alle Lehenssachen ic.

Dem Ministerium sind untergeordnet:

- A. Das Oberhofgericht zu Mannheim.
- B. Die Hofgerichte in Konstanz, Freiburg, Rastatt und Mannheim.
- C. Die Strafanstalten und zwar: das Zuchthaus zu Mannheim, Freiburg und Bruchsal, das Arbeitshaus in Bruchsal.

III. Ministerium des Innern.

Es besorgt die Centralleitung der Landeshoheits-Angelegenheiten, der Landespolizei, der Landesökonomie, das Kirchen- und Schulwesen. Ihm untergeordnet sind:

- A. Die evangelische Kirchensektion mit 30 Dekanaten, 7 unmittelbaren Stiftungsverwaltungen, den evangelischen Lehranstalten, das adeliche Damenstift zu Pforzheim.
- B. Die katholische Kirchensektion mit 64 Dekanaten, 14 unmittelbaren Stiftungsverwaltungen und den katholischen Lehranstalten.
- C. Die Sanitäts-Kommission, welcher alle Physikate, Landchirurgate ic. unterstehen.
- D. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit 13 Inspektionen und 30 Wasser- und Straßenbaukassen.
- E. Die Forstpolizeidirektion mit sämtlichen Forstämtern ic.
- F. Das General-Landesarchiv mit dem Provinzialarchiv in Freiburg.
- G. Das Gensdarmrie-Korps an 330 Mann.
- H. Der Oberrath der Israeliten mit den Administrations-, Schul- und Religionskonferenzen und 15 Bezirksynagogen.
- I. Der Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkassen mit Kassen.
- K. Die Landesgestüts-Kommission.
- L. Die Irrenanstalt zu Heidelberg und Pforzheim.
- M. Das Siechenhaus und allgemeine Arbeitshaus zu Pforzheim.
- N. Die Kreisregierungen.
 - 1) Der Seekreis mit 19 Aemtern, Amtskreisforaten, Physikaten ic. und 377 Gemeinden.
 - 2) Der Oberreinkreis mit 18 Aemtern ic., 471 Gemeinden.
 - 3) Der Mittelreinkreis mit 21 Aemtern ic. und 403 Gemeinden.
 - 4) Der Unterreinkreis mit 20 Aemtern ic. und 378 Gemeinden.
- O. Die Landesuniversitäten zu Heidelberg und Freiburg.

IV. Das Kriegs-Ministerium.

besorgt das Militärwesen in militärischer, administrativer und rechtlicher Beziehung.

Untergeordnete Verwaltungszweige sind:

A. Das Oberkriegsgericht. B. Die Militär-Sanitätsdirektion. C. Die Rekrutierungs-offiziere der Bezirke Freiburg, Karlsruhe und Mannheim. D. Die Verwaltungskommission der Militärwittwenkasse. E. Die General-Kriegskasse. F. Die Zeughausdirektion. G. Das Hauptmagazin und Montirungs-Kommissariat in Ettlingen.

V. Ministerium der Finanzen.

Das Ministerium leitet das gesammte Finanzwesen.

Dem Ministerium untergeordnete Behörden:

A. Centralkassen.

1) Die General-Staatskasse. 2) Die Amortisationskasse. 3) Die Kreiskassen zu Freiburg und Mannheim.

B. Centralverwaltungs-Kollegien.

- 1) Direktion der Forste, Domänen und Bergwerke, welcher zugleich die Salinenverwaltungen, die Berg- und Hüttenverwaltungen und die Münzverwaltung mit der Salinen-, Bergwerks- und Münzkasse unterstehen.
- 2) Hofdomänenkammer mit ihren Domänenverwaltungen.
- 3) Steuerrichtung mit den Obereinnehmereien ic.
- 4) Baudirektion mit 2 Kreis-Bauinspektionen und 10 Bezirks-Bauinspektionen.
- 5) Die Zolldirektion mit ihren Verwaltungen und 1000 Zollgarden.

VI. Die Oberrechnungskammer.

Sie leitet das gesammte Rechnungswesen, und ist zugleich die Supervision der Rechnungen der Staats-, Provinzial- und anderer Kassen.

B. Rechtspflege.

Diese wird in dreifacher Instanzenordnung verwaltet, so, daß in bürgerlichen Rechtsachen die Stadt-, Ober- und Bezirksämter und die Auditorate die erste, die Hofgerichte und das Oberkriegsgericht die zweite, und das Oberhofgericht die dritte Instanz bilden. Die Hofgerichte verwalten die bürgerliche Gerichtsbarkeit erster Instanz in Santsachen des Adels und der patentisirten Staatsdiener, und in zweiter Instanz das Oberhofgericht. In Strafrechtsachen sind die Ämter und Auditorate stets die Untersuchenden, aber nur bei bürgerlichen und polizeilichen Vergehen die urtheilenden Behörden. Bei peinlichen Vergehen sind die Hofgerichte und das Oberkriegsgericht urtheilende Behörden in erster Instanz, wenn nicht auf Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe, Deportation oder Dienstunwürdigkeit eines Staatsdieners erkannt werden soll, in welchen Fällen das Oberhofgericht die erste Instanz bildet. Standes- und Grundherrschaft, Staatsdiener, das Militär, Studierende und Züchtlinge haben jedoch privilegirte Gerichtsstände.

Das Großherzogthum ist in vier Hofgerichtsprovinzen eingetheilt, die mit den Regierungsbezirken gleiche Namen und Ausdehnung haben, nämlich:

- 1) Hofgericht des Seekreises,
- 2) " des Oberreinkreises,
- 3) " des Mittelreinkreises,
- 4) " des Unterreinkreises,

und ihren Sitz zu Konstanz, Freiburg, Rastatt und Mannheim haben. Das Oberhofgericht residirt zu Mannheim.

C. Innere Verwaltung.

Sie theilt sich in ihrer Grundlage in die Gemeinde-, die Amts- und die Kreisverwaltung.

a) Gemeindeverwaltung.

Diese ist durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 regulirt. Der Ortsvorstand in allen Gemeinden ist der Gemeinderath, an dessen Spitze der Bürgermeister steht. Die Ernennung des Letzteren geschieht durch die Wahl der Bürger unter Leitung des Amtes, die der Gemeinderäthe ebenfalls durch die Wahl der Bürger unter der Leitung des Bürgermeisters. Letzterer hat den Vollzug alles dessen, was in die Orts- und Feldpolizei einschlägt, zu leiten, kleine Streitigkeiten zu entscheiden, kleine Polizeifrevel zu rügen, die gesetzlichen Strafen einzuziehen, an das Amt über alles zu berichten, Besiegelungen bei Verlassenschaften zu besorgen u. Der Gemeinerechner wird vom Gemeinderath und größeren Bürgerausschuß in Städten und den Gemeindegürgern in den Landgemeinden ernannt und vom Amt bestätigt. Seine Rechnung muß er jährlich 14 Tage auf der Gemeindestube zur Einsicht und Erinnerung jedes Bürgers niederlegen, und sodann an's Amtskreisrevisorat zur Prüfung einsenden. — Der Gemeinderath beschließt über alle Gemeinde-Angelegenheiten, Bürgeraufnahmen, Gehalte und Anstellung des Gemeinde-Dienstpersonals, und führt die Grund-, Gewähr- und Unterpandbücher. In vielen Fällen ist der Gemeinderath in seinen Beschlüssen an die Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Gemeinde gebunden, statt letzterer kann jedoch in Städten über 3000 Seelen ein größerer Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilen.

b) Die Oberamts- oder Amtsverwaltung

hat den Amtmann an der Spitze, welcher im Namen der Regierung die Aufsicht über die Verwaltung sämmtlicher Gemeinden des Amtes führt, die unterste politische Behörde bildet, die höhere Polizei handhabt, und in allen bürgerlichen Rechtsfachen in erster Instanz Justiz verwaltert. Die landesherrlichen Beamten werden vom Regenten ernannt, die standesherrlichen aber von den Standesherrn aus der Zahl der im Lande approbirten Subjekte gewählt, und den Kreisregierungen angezeigt, welche die Bestätigung bei der obersten Behörde einholt.

Die Amtskreisrevisorate besorgen die Ausfertigung der Kontrakte, Testamente, Aufsicht auf die Grundbücher, Ausfertigungen der Inventuren und Theilungsgeschäfte, Kommunrechnungsfachen u.

Jeder Amtsbezirk hat einen Physikus, der zugleich die Aufsicht über die Chirurgen, Thierärzte und Hebammen führt.

Der Dekan besorgt die Schul- und kirchlichen Angelegenheiten des Bezirks.

Die Bezirksverrechnungen erheben die landesherrlichen Gefälle.

Die Forstämter haben die Aufsicht über die Waldungen im Amtsbezirk.

c) Kreisregierungen.

Der Geschäftskreis der Kreisregierungen begreift alle zur Staatsverwaltung in den Kreisen gehörigen Gegenstände, die Aufsicht über die Aemter, über den größten Theil der Lokal- und Bezirksstiftungen, besorgt die Bücher-Censur, die Indigenatertheilung selbst gegen den Willen der Gemeinden, die Gewerbskonzession mit Ausnahme der Apotheken, die definitive Erledigung der abgehaltenen Rugggerichte, die Verwandlung der Leibesstrafen in Geldstrafen, die Dienst- und Strafpolizei über das Sanitätspersonal des Kreises u.

In jedem Kreis ist ein Kreis-Medizinalrath und ein Kreishebarzt angestellt.

4. Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums im Allgemeinen. Sie hat ihren Centralpunkt im Finanzministerium.

Nach den von den Ständen genehmigten Budgets von 1825 bis inklusive 1834, und dem von der Regierung vorgeschlagenen von 1835 und 1836 ergaben sich folgende Summen:

	Brutto- Einnahmen.	Hievon ab Einfen und Verwaltungs- kosten.	Netto- Einnahmen.	Staats- Aufwand.	Ueberschuß.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1825	9,320,280	2,110,465	7,209,815	7,207,899	1,916
1826	9,310,280	2,108,265	7,202,015	7,180,899	21,116
1827	9,435,280	2,112,965	7,322,315	7,179,599	142,716
1828	9,788,400	2,300,220	7,488,180	7,487,425	755
1829	9,788,400	2,300,220	7,488,180	7,487,425	755
1830	9,788,400	2,300,220	7,488,180	7,487,425	755
1831	10,915,971	3,172,830	7,743,140	7,351,300	391,840
1832	10,597,758	3,215,106	7,382,652	7,178,500	204,152
1833	11,858,246	4,120,949	7,737,297	7,492,455	244,842
1834	11,816,106	4,055,262	7,760,844	7,558,659	202,185
1835	12,294,660	4,326,245	7,968,415	7,912,185	56,230
1836	12,193,284	4,156,899	8,036,385	7,941,780	94,605

Das den Ständen für die Jahre 1835 und 1836 vorgelegte Budget ist in seinem Detail folgendermaßen berechnet*):

	1835.	1836.	1835.	1836.	Positionen der frühern zehn Jahre.		
	Brutto-Einnahme.		Einfen und Verwaltungskosten.		Jahr.	Brutto- Ein- nahme.	Einfen u. Berwal- tungs- kosten.
	fl.	fl.	fl.	fl.		fl.	fl.
I. Einnahme.							
A. Ministerium der auswärtigen Ange- legenheiten.							
Postadministration . . .	563,474	563,474	342,399	331,094	1825, 26, 27 1828, 29, 30 1831 1832 1833 1834	236,600 415,000 469,658 472,800 520,920 520,920	69,600 247,000 273,905 272,405 297,400 293,900
B. Justizministerium. Zucht- und Korrekions- anstalten							
	26,629	26,629	12,651	12,651	1833, 34	13,564	netto
C. Ministerium des Innern.							
1) Amtskassenverwaltung	14,246	gleich	1,250	gleich	1833, 34	21,150	4,100
2) Siechenanstalt	407	dem	24	dem	1833, 34	412	
3) Irrenanstalt	9,151	Jahre	96	Jahre	1833, 34	8,592	
4) Allgemeines Arbeits- haus	7,004	1835	4,331	1835	1833, 34	3,317	
5) Fuß- und Straßenbau- verwaltung	13,940		590		1825, 26, 27 1828, 29, 30 1831, 32 1833, 34	8,000 12,800 10,700 10,900	
6) Landesgefätsverwal- tung	2,190		26		1833, 34	1,925	
	46,938	46,938	6,317	6,417			

*) Zur nähern Vergleichung werden die Positionen der frühern Jahre mit angeführt.

	1835.	1836.	1835.	1836.	Positionen der früheren zehn Jahre.		
	Brutto-Einnahme.		Lasten und Verwaltungskosten.		Jahr.	Brutto- Ein- nahme.	Lasten u. Verwal- tungs- kosten.
	fl.	fl.	fl.	fl.		fl.	fl.
D. Kriegsministerium. Militäradministration . .	17,170	17,170	1833, 34	15,610	
					1825	21,800	
					1826, 27	21,300	
E. Finanzministerium. 1) Allgem. Kassen-Verwalt.	30,128	41,895	54,295	53,923	1828, 29, 30	29,300	800
					1831	77,583	1,500
					1832	9,900	jährl.
					1833	34,192	5,744
					1834	33,652	5,366
					1825	1,547,100	611,900
					1826	1,541,100	610,900
					1827	1,536,100	609,900
2) Kameral-Domänen-Ad- ministration	1,635,108	1,635,108	784,964	800,964	1828, 29, 30	1,500,000	639,500
					1831	1,430,670	693,580
					1832	1,415,912	716,155
					1833	1,558,000	906,508
					1834	1,555,500	903,200
3) Forst-, Salinen-, Berg-, Hütten- u. Münz-Verw. a) Forstadministration . .	972,243	972,243	452,533	452,583	1825, 26, 27	835,880	355,665
					1828, 29, 30	823,350	348,810
					1831, 32	876,426	384,223
					1833, 34	1,107,150	540,870
					1825, 26	1,226,900	381,350
					1827	1,355,080	387,000
b) Salinenverwaltung . .	1,269,033	1,269,033	481,773	481,773	1828, 29, 30	1,203,400	272,400
					1831, 32	1,416,799	364,325
					1833	1,236,000	480,518
					1834	1,190,400	457,017
					1825	126,300	38,500
					1826	120,600	37,400
					1827	120,400	jährl.
c) Berg- u. Hüttenverwalf.	558,687	558,687	481,733	481,733	1828, 29, 30	128,300	34,500
					1831, 32	600,465	517,303
					1833, 34	654,000	529,286
					1825, 26, 27	5,000	5,000
					1828, 29, 30	4,450	4,450
d) Münzverwaltung . . .	511,472	511,472	511,042	511,042	1831, 32	4,370	4,370
					1833, 34	520,338	520,338
					1831	19,385
e) Zentralverwaltung	37,861	37,861	1832	18,647
					1833, 34	42,916
	3,311,435	3,311,435	1,964,942	1,964,942			
4) Steueradministration. a) Grund-, Häuser- u. Ge- werbsteuer, mit Einschluß der Beförderungskosten und der Fluß- u. Damms- baubeiträge	2,659,278	2,647,588	299,808	149,513	1825	2,384,500	
					1826	2,386,700	183,850
					1827	2,388,800	jährl.
					1828, 29, 30	2,527,200	168,860
					1831	2,627,440	?
					1832	2,411,040	?
					1833	2,639,830	233,400
					1834	2,631,130	208,300
					1825, 26, 27	200,000	7,850
					1828, 29, 30	196,000	7,700
b) Klassensteuer	178,718	178,089	6,509	6,509	1831, 32	201,500	?
					1833, 34	180,000	6,600
					1825, 26, 27	1,167,000	?
					1828, 29, 30	1,254,800	?
					1831	1,325,120	?
					1832	1,305,706	?
c) Accise und Ohngeld . .	1,346,227	1,354,293	80,384	80,723	1833	1,313,900	80,500
					1834	1,325,000	81,000
					1825, 26, 27	649,000	?
					1828, 29, 30	714,000	?
					1831, 32	967,700	?
					1833	1,199,800	130,300
d) Zollgefälle	1,222,413	1,222,413	180,462	180,462	1834	1,207,400	130,800

	1835.		1836.		Positionen der frühern zehn Jahre.			
	Brutto-Einnahme.		Lasten und Verwaltungskosten.		Jahr.	Brutto-Einnahme.	Lasten u. Verwaltungskosten.	
	fl.	fl.	fl.	fl.				fl.
e) Jurisdiktionsgefälle	832,660	832,660	112,230	112,230	1825, 26, 27 1828, 29, 30 1831, 32 1833 1834	704,000 766,300 872,400 870,300 783,100	? ? ? ? 97,150	
f) Forstgerichtsgefälle	221,000	221,000	193,675	193,675	1825, 26, 27 1828, 29, 30 1825, 26, 27 1828, 29, 30 1831, 32 1833 1834	194,200 190,000 14,000 23,500 34,640 35,546 32,046	20,900 20,000 ? ? ? 21,300 19,300	
g) Straßengeld (aufge hoben)								
h) Verschiedene Einnahmen	53,472	49,972	53,593	35,593				
i) Gemeinsame Lasten			234,013	228,301	1833, 34		215,180	
	6,513,778	6,506,017	1,160,674	987,008				
5) Vom Betriebsfond	150,000	44,618						
Summa Finanzministerium	11,640,449	11,539,073	3,964,878	3,806,837				
Totale aller Einnahmen	12,294,660	12,193,284	4,326,245	4,156,899				

	1835.	1836.	Positionen der frühern zehn Jahre.							
			1825.	1826.	1827.	1828-30	1831.	1832.	1833.	1834.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Eigentlicher Staatsaufwand.										
A. Staatsministerium.										
1) Civilliste	650,000	650,000					650,000	650,000	650,000	650,000
2) Wittumsgehälter der Mitglieder des großherzogl. Hauses	120,000	120,000	1,108,365	1,108,365	1,108,365	1,151,365	240,000	240,000	120,000	120,000
3) Appanagen der Prinzen u. Prinzessinnen	87,000	87,000					97,000	97,000	97,000	97,000
4) Landstände	2,770	59,270	1,300	1,300	30,000	13,633	90,000	50,000	2,770	59,270
5) Großherzogl. geheimes Cabinet	8,000	8,000	14,464	14,464	14,464	14,464	10,000	10,000	9,300	9,300
6) Staatsministerium	13,500	13,500	21,000	21,000	21,000	21,000	14,000	14,080	12,900	12,900
7) Verschiedene u. außerordentliche Ausgaben	7,500	7,500	26,000	26,000	26,000	24,000	5,000	5,000	7,500	7,500
	888,770	945,270	1,171,129	1,171,129	1,199,829	1,224,462	1,106,000	1,066,000	899,470	935,970
B. Ministerium des großherzogl. Hauses u. d. auswärtigen Angelegenheiten.										
1) Ministerium	28,200	28,200	37,000	37,000	37,000	37,000	27,650	27,650	28,550	28,550
2) Gesandtschaften	60,000	60,000					66,000	50,000	50,000	50,000
3) Bundeskosten	30,575	25,425	93,000	93,000	93,000	98,000	27,683	23,675	21,425	21,425
4) Verschiedene u. außerordentliche Ausgaben	10,000	10,000	30,000	30,000	30,000	30,000	10,000	10,000	10,000	10,000
	128,775	123,625	160,000	160,000	160,000	165,000	131,333	111,325	109,975	109,975
C. Justizministerium.										
1) Ministerium	24,145	24,145	16,000	16,000	16,000	24,800	22,000	22,000	23,000	23,000
2) Obergericht	52,095	52,095	157,000	157,000	157,000	158,800	45,220	45,220	45,250	45,250
3) Hofgerichte	136,470	136,470					110,833	110,833	120,700	120,700

Positionen der früheren zehn Jahre.

	1835.	1836.	Positionen der früheren zehn Jahre.							
			1825.	1826.	1827.	1828-30	1831.	1832.	1833.	1834.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
4) Rechtspolizei	239 502	239 502							263 690	263 690
5) Zucht- und Korrek- tionsanstalten	84 311	84 311					56 910	56 910	73 346	73 346
6) Verschiedene u. außer- ordentliche Ausgaben	2 138	2 138	2 200	2 200	2 200	1 800	1 100	1 100	1 400	1 400
II. Ministerium des Innern.	538 661	538 661	175 200	175 200	175 200	185 400	236 063	236 063	527 386	527 386
1) Ministerium	44 351	44 351							41 000	41 000
2) Evang. Kirchensektion	13 100	13 100							14 000	14 000
3) Kath. "	20 100	20 100	100 400	100 400	100 400	107 700	89 980	83 700	14 000	14 000
4) Sanitätskommission	4 940	4 940							4 850	4 750
5) General-Landesarchiv	13 108	13 108							12 258	12 258
6) Forstpolizeidirektion	14 757	14 757								
7) Kreisregierungen	139 845	139 845	168 170	168 170	168 170	148 700	146 490 $\frac{1}{2}$	145 842 $\frac{1}{2}$	134 000	141 200
8) Bezirksjustiz u. Polizei	739 200	739 200	108 600	708 600	708 600	720 100	715 024 $\frac{1}{2}$	715 024 $\frac{1}{2}$	676 456	689 956
9) Allgem. Sicherheits- polizei	128 800	128 800					93 000	93 000	109 049	115 489
10) Unterrichtswesen	252 631	252 631	176 600	176 600	176 600	195 245	238 386	247 386	260 727	263 977
11) Wissenschaft, Künste und Gewerbe	39 185	39 185					22 893	23 893	23 893	23 893
12) Kultus	66 592	66 467	52 700	52 700	52 700	47 647	60 775 $\frac{1}{2}$	63 775 $\frac{1}{2}$	66 134	66 134
13) Witte Fonds und Ar- menanstalten	96 745	96 745	55 700	55 700	55 700	64 800	63 300	63 300	99 394	79 394
14) Siedenanstalt	13 264	13 264	76 000	76 000	76 000	96 000	12 580	12 580	13 959	13 959
15) Irrenanstalten	66 921	66 921					59 310	59 310	66 374	66 374
16) Allgem. Arbeitshaus	19 446	19 446					20 000	20 000	19 250	19 250
17) Wasser- u. Straßenbau	1 026 544	1 026 544	608 000	608 000	608 000	600 000	925 814 $\frac{1}{2}$	925 814 $\frac{1}{2}$	1 006 037	1 051 543
18) Landesgefüt	64 304	75 451	50 000	50 000	50 000	50 000	56 000	56 000	70 000	75 000
19) Verschiedene u. außer- ordentliche Ausgaben	17 000	17 100	16 000	16 000	16 000	20 000	12 000	12 000	10 000	10 000
	2 780 933	2 791 955	2 012 170	2 012 170	2 012 170	2 056 192	2 515 554$\frac{1}{2}$	2 521 626$\frac{1}{2}$	2 641 381	2 702 117
E. Kriegsministerium.										
1) Militärstat	1 288 604	1 387 166	1 600 000	1 600 000	1 600 000	1 668 476	1 461 180	1 345 880	1 260 181	1 251 866
2) Pensionen	222 107	216 944							220 436	205 700
3) Landesvermessung	30 605	28 165	3 200	3 200	3 200	10 000	10 000	10 000	14 181	14 181
	1 541 316	1 532 275	1 603 200	1 603 200	1 603 200	1 678 476	1 471 180	1 355 880	1 494 798	1 471 747
F. Finanzministerium.										
1) Ministerium	34 550	34 550	50 000	50 000	50 000	56 500	53 215 $\frac{1}{2}$	53 215 $\frac{1}{2}$	34 500	34 500
2) Zentralkassen	12 410	12 410	15 400	15 400	15 400	15 400	15 346	15 346	14 306	14 306
3) Oberrechnungskammer	32 470	32 470	60 000	60 000	60 000	60 000	22 650 $\frac{1}{2}$	22 650 $\frac{1}{2}$	31 200	31 950
4) Baubehörden	32 030	32 030	34 800	34 800	34 800	39 000	28 520	28 520	31 470	31 470
5) Central-Bauaufwand	5 400	5 400					36 400	35 400	5 400	5 400
6) Zur Beförderung des Bergbaues	10 000	10 000				10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
7) Zur Schuldentilgung	784 655	788 004	940 000	937 000	933 000	1 148 400	905 013	936 363	889 869	892 038
und zwar } Administra- } tionskosten	11 150	11 150								
} Zinsen	517 128	507 658								
} Tilgungsfonds	256 377	269 196								
8) Entschädigungen			163 000	103 000	103 000	34 500				
9) Zur Lehntilgung	362 115	366 730								
10) Pensionen	743 100	711 400	853 000	829 000	803 000	798 095	808 025	774 110	785 700	754 800
11) Verschiedene u. außer- ordentliche Ausgaben	17 000	17 000	30 000	30 000	30 000	16 000	12 000	12 000	17 000	17 000
	2 033 730	2 009 994	2 086 200	2 059 200	2 029 200	2 177 895	1 891 170$\frac{1}{2}$	1 887 605$\frac{1}{2}$	1 819 445	1 791 464

	1835.	1836.	Positionen der frühern zehn Jahre.							
			1825.	1826.	1827.	1828—30	1831.	1832.	1833.	1834.
Summa des eigentl. Staatsaufwands	fl. 7,912,185	fl. 7,941,780	7,207,899	7,180,899	7,179,599	7,487,425	7,351,301	7,178,500	7,492,455	7,558,659
Hiezu Lasten u. Verwaltungskosten	4,326,245	4,156,899	2,110,465	2,108,265	2,112,965	2,300,220	3,172,830	3,215,106	4,120,949	4,055,263
Summa aller Ausgaben	12,238,430	12,098,679	9,318,364	9,289,164	9,292,564	9,787,645	10,524,131	10,393,606	11,613,404	11,613,921
Die Einnahme beträgt	12,294,660	12,193,284	9,320,280	9,310,280	9,435,280	9,788,400	10,915,971	10,597,758	11,858,246	11,816,106
Bleibt Ueberschuß	56,230	94,605	1,916	21,116	142,716	755	391,840	204,152	244,842	202,185

Nach Ansicht des Budgets von 1825 und von 1836 ergibt sich eine Erhöhung der Staatseinkünfte von 2.873.004 fl.

Die Ursachen derselben liegen in den veränderten Rechnungsmanieren, daß, wie z. B. bei der Münzverwaltung, die in einer halben Million bestehenden Münzen früher nicht, jetzt aber als durchlaufender Posten behandelt werden, oder theilweise Netto-Summen statt Brutto in Vorschlag kamen. Uebrigens haben sich die Domänen, das Berg- und Hüttenwesen ic. durch eine treffliche Administration gehoben, und die Erhöhung der Jurisdiktionsgefälle hängt von dem größeren Andränge zu den Gerichten ic. ab. Die direkte und indirekte Steuer, welche eigentlich auf dem Bürger lastet, hat, wie nachstehende Berechnung zeigt, auch eine Erhöhung erhalten. Die Ursachen liegen im vergrößerten Gewerbsleben und dadurch veranlaßtem höheren Gewerbs-Steuerkapital bei gleichen Steuergrundsätzen. (Es betrug dieses im Jahr 1826 = 128.652.100 fl., im Jahr 1834 = 147.298.375 fl., und das Grund- und Häusersteuer-Kapital 1831 = 598.853.840 fl., im Jahr 1834 = 601.514.270 fl.) *) in den höheren Zollgefällen, wozu die niedrigen Zollsätze und die Aufhebung des Straßengelbes beitragen, die aber zum größten Theil auf dem Auslande ruhen, endlich in der Erhöhung der Accise und des Ohmgeldes.

Der Kommissionsbericht des Abgeordneten Hoffmann über den preussischen Zoll- und Handelsverein stellt (1835) die Summen folgendermaßen dar:

1) Grund- und Gefällsteuer-Kapital	467.000.000 fl.
2) Häusersteuer-Kapital	150.000.000 "
3) Personalsteuer-Kapital für alle Gewerbsleute und Landwirthe	121.000.000 "
4) Gewerbsbetriebs-Kapital	22.000.000 "
	<hr/>
	740.000.000 fl.

*) Das Gesamt-Steuerkapital der Israeliten, welches in benannten Summen enthalten ist, beträgt 9975.375 fl. größtentheils in Gewerbs- und Häusersteuer bestehend. Nach den frühern jüdischen Ober-raths-Kassenrechnungen betrug dieses 1815 = 5,655,754 fl. 1818 = 6,762,300 fl. 1824 = 7,663,820 fl. 1827 = 8,265,300 fl. 1830 = 9,432,747 fl. 1832 = 9,546,150 fl. 1833 = 9,678,870 fl. 1835 = 10,328,600 fl.

Vergleichung der direkten und indirekten Steuer mit der Volkszahl:

	1835.	1836.	Positionen der frühern zehn Jahre.							
			1825.	1826.	1827.	1828-30	1831.	1832.	1833.	1834
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Direkte Steuer, nämlich Grund-, Häuser- Gewerbesteuer etc.	2 659 278	2 647 588	2 384 500	2 386 700	2 388 800	2 527 300	2 627 440	2 411 040	2 639 830	2 631 130
Klassensteuer	178 718	178 089	200 000	200 000	200 000	196 000	202 000	201 000	180 000	180 000
	2 837 996	2 825 677	2 584 500	2 586 700	2 588 800	2 723 300	2 827 440	2 612 040	2 819 830	2 811 130
II. Indirekte Steuer, Zecise und Ohmgeid	1 346 237	1 354 295	1 167 000	1 167 000	1 167 000	1 254 800	1 325 120	1 305 706	1 313 900	1 325 000
Zollgefälle	1 222 413	1 222 413	649 000	649 000	649 000	714 000	967 700	967 700	1 199 800	1 207 400
Versehiedene Einnahmen Strafengeld	53 472	49 972	14 000	14 000	14 000	23 500	34 640	34 640	35 546	32 046
	2 622 122	2 626 680	2 024 200	2 024 200	2 024 200	2 182 300	2 327 460	2 308 046	2 549 246	2 564 446
Summa	5 460 118	5 452 357	4 608 700	4 610 900	4 612 000	4 905 500	5 154 900	4 920 086	5 369 076	5 375 576
Volkszahl	1,228,000	1,238,000	1,132,970	1,145,952	1 164,316	1,188,000	1,206,044	1,206,157	1,208,697	1,218,000
Vergleicht man damit die Volkszahl, so zählt ein Kopf der Bevölkerung	4 fl. 27	4 fl. 24½	4 fl. 4	4 fl. 1½	3 fl. 57½	4 fl. 7½	4 fl. 16½	4 fl. 4½	4 fl. 26½	4 fl. 24½

Der Schuldenstand des Großherzogthums beträgt
(1834) 12.975.044 fl. 14 fr.

hierzu die Forderung der Grundstock-Verwaltung
(Staatsdomänenfiskus) mit 11.425.966 " 54 "

gibt eine Summe von 24.401.011 fl. 8 fr.

Für das Jahr 1835 ist wegen Gefällenschädigungen, Ablösung der Herrenfrohnden und des Blutzehnten eine Vergrößerung von 690.156 fl. 43 fr. zu erwarten, eine Verringerung tritt aber in dem darauf erfolgenden Jahre ein, im Betrag von 256.377 fl. 16 fr., so daß der Schuldenstand des Landes 1836 über 13.000.000 fl. betragen wird, wozu noch die Forderung der Grundstockverwaltung kommt, welche bis dahin sich gleichfalls erhöht.

5. Das Militär.

Das badische Militär bildet einen Bestandtheil des achten deutschen Armeekorps, welches in drei Divisionen abgetheilt ist.

Die erste Division besteht aus dem Kontingente Württembergs, die zweite aus dem von Baden, die dritte aus dem von Hessen.

Das gewöhnliche Kontingent beträgt den 100sten Theil der Bevölkerung, die Ersatzmannschaft nach dem Ausrücken des erstern den 600sten Theil. Die Reservemannschaft, welche nur durch besonderen Bundesbeschluß ausgehoben werden darf, den 300sten Theil der Bevölkerung. Die zweite Division ist nach den Bestimmungen des Bundes folgendermaßen zusammengesetzt:

II. Division (Baden).

Benennung der Waffengattungen und übrigen Armee-Zweige.	Gewöhnliches Kontingent.											
	Stärke.											
	Personal.			Material.				Pferde.				
	Streitbare Mann- schaft. 1 Proc. der Bevöl- kerung.			Nicht streitbare Mannschaft				Reit-				
Ein- und Ober- offiziere.	Unteroffiziere, Epauletten und Ersatzen.	Summe.	Eingetragene, in der Depot.	Pontons.	Fahrzeuge.	Offiziere und Unteroffiziere.	Dienst.	Zug- und Pack-	Summe.			
											Summe.	
Zum Generalkab des Ar- mee-Corps	11	4	15	18	.	.	.	5	60	1	19	80
									bis 70			bis 90
Generalkab der Division .	11	9	20	38	.	.	.	9	85	3	32	120
Linien-Reiterei	48	1,352	1,400	35	.	.	.	11	189	1,364	38	1,591
Gendarmerie	1	28	29	3	28	.	31
Feldartillerie	18	702	720	216	20	10	.	132	48	126	774	948
Belagerungsartillerie . . .	3	84	87	26	5	.	.	90	9	2	32	43
Brückenzug	1	34	35	47	.	.	7	17	4	4	84	92
Pioniere od. Feldsappeure	2	63	65	4	.	.	.	2	5	.	8	13
Linien-Infanterie	197	7,482	7,625	85	.	.	.	29	217	.	90	307
Scharfschützen zu 2d der In- fanterie												
Lebensmittelfuhrwesen . . .	2	.	2	107	.	.	.	38	6	14	164	184
Feldbäckerei	25	.	.	.	1	2	.	5	7
Gesundheitspflege	2	.	2	104	.	.	.	11	16	2	48	66
Summe	296	9,740	10,000	705	25	10	7	345	644	1,544	1,294	3,492
									bis 654			bis 3,492

Reserve-Kontingent, die streitbare Mannschaft vorläufig, nach den bereit zu haltenden Cadres für $\frac{1}{300}$ der Bevölkerung ausgesetzt.												
Reiterei	476
Feldartillerie	240	.	6	4
Infanterie	2,615
Lebensmittelfuhrwesen . . .	1	.	1	33	.	.	.	13	.	3	54	.
Gesundheitspflege	1	.	1
Summe	3,333	.	6	4	.	13	.	3	54	.

Bemerkungen. a) Sämmtliche gemeinschaftliche Stellen sind bei dem Generalkab des Armeekorps aufgeführt, die der Kategorien gleichmäßig auf die Divisionen vertheilt.
b) Die Offiziersdiener sind in den eingetragenen Zahlen der nicht streitbaren Mann-
schaft nicht begriffen.

Die Ergänzung des Heeres geschieht durch die Konscription, welche alle Staatsangehörige, mit Ausnahme der Standesherrn und ihrer Familien, umfaßt, die im Laufe des, der Konscription unmittelbar vorhergehenden Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Maß zur An-

nahme der Kriegsdienstpflichtigen ist auf 5' 2½" neubadisch Maß, die Dienstzeit für alle Waffengattungen auf sechs Jahre festgestellt.

Das Land ist in drei Rekrutierungsbezirke: Freiburg, Karlsruhe und Mannheim eingetheilt.

Die Militärverwaltung wird durch den verfassungsmäßig verantwortlichen Chef des Kriegsministeriums besorgt, und die Kommandosachen durch das Korps-Kommando angeordnet.

Zu Verminderung des Kostenaufwandes besteht das Beurlaubungssystem.

Wie im Jahre 1835 und 1836 sich der effektive Stand und Aufwand gestaltet, wird nachstehende Uebersicht zeigen.

Stand und Aufwand des großherzogl. badischen Armeekorps.

	Stand.						Aufwand.	
	Mannschaft.			Pferde.			1835.	1836.
	Com- plet.	Dienst.	Beur- laub.	Offi- ziere.	Dienst- reit. Zug.			
I. Laufender Dienst.							fl.	fl.
1) Kriegsministerium	25	25	..	7	40,200	40,200
2) Adjutanten des Großherzogs . . .	2	2	..	8	5,479	5,479
3) Armeekorps:								
a) Korpskommando	2	2	..	9	11,676	11,676
b) Generalstab	7	7	..	16	19,316	19,316
c) Infanterie (5 Regimenter)								
α) Brigadestäbe	3	3	..	12	18,891	18,891
β) Regimenter	8,047	3,141	4,906	45	584,824	584,824
d) Kavallerie (3 Regimenter)								
α) Brigadestab	1	1	..	5	5,215	5,215
β) Regimenter	1,515	1,023	492	123	951	..	344,094	344,094
ο) Artilleriebrigade (6 Compagnien)	852	421	431	40	73	80	126,946	126,946
Summa Armeekorps	10,427	4,589	5,889	250	1,024	80	1,110,962	1,110,962
4) Militärgerichtsbarkeit	12	12	13,456	13,456
5) Sanitätsdirektion	2	2	..	2	2,895	2,895
6) Rekrutierung	3	3	3,968	3,968
7) Bauwesen	3	3	..	2	19,525	19,525
8) Commandantenschaften	2	2	9,425	9,425
9) General-Kriegskasse	2	2	3,100	3,100
10) Zeughausdirektion	16	16	11,402	11,402
11) Montirungskommissariat	7	7	4,564	4,564
12) Kasernenverwaltungen	7	7	3,649	3,649
13) Hospitalverwaltungen	15	15	..	4	5,764	5,764
14) Militair-Bildungsanstalten	5	5	11,674	11,674
15) Gottesdienst und Schulen	3,553	3,553
16) Für milde Zwecke	4,900	4,900
17) Transportkosten	6,000	6,000
18) Stappengelder	10,000	10,000
19) Außerordentliche Ausgaben	19,600	19,600
—:	74	74	..	8	1,290,116	1,290,116
Davon ab die Heimfälle der vor- übergehenden Ausgaben mit	1,512	2,950
Resummen für den laufen den Dienst	10,528	4,699	5,829	273	1,024	80	1,288,604	1,287,166

Erdball. Baden v. Heunisch. I.

1377

8

	Stand.						Aufwand.	
	Mannschaft.			Pferde.			1835.	1836.
	Com- plet.	Dienst.	Beur- laust.	Offi- zier.	Dienst.			
				Reit.	Zug.			
II. Für frühere Dienste.								
20) Invalidenkorps	105	2	21,026	21,026
21) Pensionen:								
a) Ruhegehälter	1,032	162,658	158,313
b) Pensionen für Militärdiener- Reisiten	26	2,165	2,315
c) Ordens- und Medaillenzufagen	563	36,258	35,290
Summa für frühere Dienste —:	1,726	2	222,107	216,944
Totale	1,51,0711	1,504,110
Landesvermessung	13	30,605	28,165
Hauptsumme	1,541,316	1,532,275

Unter der Standessumme des aktiven Korps im Betrage von 10.427 Köpfen befinden sich 2 General-Lieutenants, 3 Generalmajors, 10 Obersten, 7 Oberst-Lieutenants, 9 Majore, 82 Rittmeister und Kapitän, 79 Ober- und 64 Unter-Lieutenants, im Ganzen 256 Offiziere, 77 Wachtmeister und Feldwebel, 34 Quartiermeister erster Klasse, 265 Sergeanten und Quartiermeister zweiter Klasse, 62 Fouriere, 468 Korporale, im Ganzen 905 Unteroffiziere, 337 Hautboisten und Spielleute, 8.866 Soldaten, im Ganzen 10.364, wozu noch 63 Nichtstreitende, als Regiments-Quartiermeister, Aerzte, Chirurgen, Thierärzte, Büchsenmacher und Profosen kommen, welche obige Summe von 10.427 ausmachen.

B. Topographie.

I. Der Seekreis.

(Sitz der Kreisregierung und des Hofgerichts in Konstanz)

Der Seekreis liegt zwischen dem 50° 47' und 27° 16' östlicher Länge, und zwischen dem 47° 36' und 48° 9' nördlicher Breite, und gränzt im Norden an Württemberg und Hohenzollern, im Süden an die Schweiz und den Bodensee, im Westen an den badischen Oberreinkreis, im Osten an Hohenzollern und Württemberg. Er ist in nachfolgende Bezirksamter eingetheilt: